

Änderung der Richtlinien der Gemeinde Glandorf zur Förderung der Vereine und Verbände
in der Gemeinde Glandorf

Z.Zt. gültige Fassung	Entwurf Neufassung
Begrifflichkeit "Altenbetreuung"	Begrifflichkeit " <i>Seniorenarbeit</i> "
Absatz 2 1. Satz Eine lfd. finanzielle Förderung wird allen Vereinen und Verbänden gewährt, die sich aktiv in der Jugendarbeit betätigen.	Absatz 2 1. Satz Eine lfd. finanzielle Förderung wird allen Vereinen und Verbänden gewährt, die sich aktiv in der Jugendarbeit <i>und Seniorenarbeit</i> betätigen.
Punkt 1 "Antragsverfahren" 1.3. 1.Satz Anträge auf Bezuschussung der Jugendarbeit und der Pflege der Sportplätze gemäß den Ziffern 2 und 3 sind spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres für das neue Haushaltsjahr schriftlich einzureichen.	Punkt 1 "Antragsverfahren" 1.3. 1.Satz Anträge auf Bezuschussung der Jugendarbeit, <i>der Seniorenarbeit</i> und der Pflege der Sportplätze gemäß den Ziffern 2 und 3 sind spätestens bis zum 01.10. des Vorjahres für das neue Haushaltsjahr schriftlich einzureichen.
Punkt 1 "Antragsverfahren" 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung der Jugendarbeit, des Anerkennungsbetrages für die Sportplatzpflege und die besondere Projektförderung besteht nicht.	Punkt 1 "Antragsverfahren" 1.4. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung der Jugendarbeit, <i>der Seniorenarbeit</i> , des Anerkennungsbetrages für die Sportplatzpflege und die besondere Projektförderung besteht nicht.
	<i>Punkt 4 "Bezuschussung der Seniorenarbeit" Auf Antrag werden Glandorfer Vereinen Zuschüsse für die Seniorenarbeit wie folgt gewährt: Für die Organisation von kulturellen Veranstaltungen und Tagesfahrten werden einem Verein als Pauschale max. 500,00 € gewährt. Die Kosten sind durch geeignete Belege nachzuweisen.</i>
Punkt 4. Besondere Projektförderung Punkt 4.1. Antragstellung Punkt 4.2. Förderbetrag Punkt 4.3 Auszahlung der Zuschüsse	Punkt <i>5</i> . Besondere Projektförderung Punkt <i>5</i> .1. Antragstellung Punkt <i>5</i> .2. Förderbetrag Punkt <i>5</i> .3 Auszahlung der Zuschüsse
Punkt 5. Inkrafttreten Diese Neufassung der Richtlinien gilt ab dem 26.06.2018.	Punkt <i>6</i> . Inkrafttreten Diese Neufassung der Richtlinien gilt ab dem <i>01.07.2019</i> .